

## **Satzung**

### **für die Volkshochschule der Stadt Bergkamen vom 03.07.2001**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), und des § 4 Abs. 3 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV NRW S. 390) hat der Rat der Stadt Bergkamen in der Sitzung am 21.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Aufgaben der Volkshochschule**

Die Stadt Bergkamen errichtet und unterhält als kommunale Einrichtung die "Volkshochschule der Stadt Bergkamen".

Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes und eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bergkamen im Sinne des § 7 der Gemeindeordnung.

Die Volkshochschule erfüllt die ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen des Rates und des Ausschusses für Schule, Sport und Weiterbildung der Stadt Bergkamen. Soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Volkshochschule die für die Verwaltung der Stadt Bergkamen maßgebenden rechtlichen und dienstlichen Vorschriften.

#### **§ 2**

##### **Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis zwischen VHS und den Teilnehmern an Lehrveranstaltungen ist privatrechtlicher Natur. Für die Teilnahme wird ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung erhoben.

#### **§ 3**

##### **Mitwirkungsrechte**

- (1) Zur Sicherung der bedarfsgerechten Planung und Durchführung räumt der Träger den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Mitwirkungsrecht ein. Dazu wird einmal in jedem Schulhalbjahr zu einer Vollversammlung zum einen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zum anderen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingeladen. Anregungen können hier vorgebracht werden. Die Vollversammlungen finden jeweils vor den Sitzungen des Ausschusses für Schule, Sport und Weiterbildung statt, in denen das neue

Programm beschlossen wird, so dass eine entsprechende Berücksichtigung bei der Beschlussfassung erfolgen kann.

- (2) Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin sowie jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin hat unbeschadet des Anregungsrechtes aus Absatz 1 die Möglichkeit, jederzeit Anregungen und Beschwerden an den Träger zu richten.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.